

1338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975
betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG)
geändert wird;

Änderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen gegenüber dem
Gesetzentwurf in 1526 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1526 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XIII. GP. folgende Änderung beschlossen:

1) § 3 Abs. 3 dritte Zeile:

Das Wort "ihre" ist durch das Wort "ihrer" zu ersetzen.

2) § 3 Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:

"zum selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich der
Universitäten gehören:"

3) § 14 Abs. 1 letzte Zeile:

Bei dem Wort "Verwaltung" ist das "v" zu ergänzen.

4) § 15 Abs. 8 vierte Zeile:

Das Wort "können" hat zu entfallen.

5) § 16 Abs. 7 zweite Zeile:

"Die Worte "gültig abgegebenen Stimmen" sind durch die
Worte "abgegebenen gültigen Stimmen" zu ersetzen.

6) § 16 Abs. 10 siebente Zeile:

Das Wort "Amtsperiode" ist durch das Wort "Funktions-
periode" zu ersetzen.

- 2 -

7) § § 20 Abs. 1 letzte Zeile:

Das Wort "findet" ist durch das Wort "finden" zu ersetzen.

8) § 25 Abs. 5 zweite Zeile:

Nach dem Wort "erlischt" ist ein Doppelpunkt zu setzen.

9) § 28 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

"Der Besetzungs vorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen.

10) § 31 Abs. 3 fünfte Zeile:

Das Wort "gegebene" ist durch das Wort "gegebenen" zu ersetzen.

11) § 36 Abs. 1 lit. e zweite Zeile:

Das Wort "gegliederte" ist durch das Wort "gegliederten" zu ersetzen.

12) § 36 Abs. 1 lit. f erste Zeile:

Das Wort "aller" ist durch das Wort "alle" zu ersetzen.

13) § 50 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Nach Maßgabe der Institutsordnung können an größeren Instituten unter Bedachtnahme auf Umfang und Verschiedenheit der zu besorgenden Aufgaben ein oder mehrere Stellvertreter des Vorstandes aus dem Kreis der Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1) oder der sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb (§ 23 Abs. 3) gewählt werden."

- 3 -

14) § 50 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

"b) Vertreter der am Institut tätigen anderen Universitätslehrer und der sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb (einschließlich der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, mit Ausnahme der emeritierten Universitätsprofessoren und der Gastvortragenden)."

15) § 50 Abs. 3 lit. d zweite Zeile:

Das Wort "im" ist durch das Wort "am" zu ersetzen.

16) § 52 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

"b) Die Erlassung der Institutsordnung (§ 53) und der Geschäftsordnung der Institutskonferenz (§ 15 Abs. 11) mit Zweidrittelmehrheit;"

17) Im § 54 Abs. 9 erster Satz ist nach dem Strichpunkt wie folgt fortzusetzen:

"Institute, denen die Durchführung der Lehre und Forschung in wissenschaftlichen Fächern obliegt, die Prüfungsfächer des zweiten und dritten Rigorosums der Studienrichtung Medizin (Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973) sind, sind den Universitätskliniken gleichgestellt; ob bei den übrigen Instituten die genannte Voraussetzung vorliegt, hat das Fakultätskollegium festzustellen."

Der zweite und dritte Satz bleiben unverändert.

18) § 59 Abs. 3 dreizehnte und vierzehnte Zeile:

Der Punkt am Ende der dreizehnten Zeile ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen; am Beginn der vierzehnten Zeile ist klein zu beginnen.

- 4 -

19) § 63 Abs. 4 zweite Zeile:

Das Wort "Bediensteten" ist durch das Wort "Bedienstete" zu ersetzen.

20) § 65 Abs. 1 lit. c vierte Zeile:

Das Wort "Diese" ist durch das Wort "Dieser" zu ersetzen.

21) § 68 Abs. 3 achte und dreizehnte Zeile:

In der achten Zeile ist das Wort "Dekanates" durch das Wort "Dekanats" zu ersetzen; in der dreizehnten Zeile sind die Worte "die Universitätsdirektion" durch die Worte "der Universitätsdirektor" zu ersetzen.

22) § 73 Abs. 2 lit. b fünfte Zeile:

Der Klammerausdruck "(staatlichen)" ist zu streichen.

23) § 73 Abs. 5 letzter Halbsatz hat zu lauten:

"so ist der Beschuß zu vollziehen."

24) § 79 Abs. 2 lit. f siebente Zeile:

Das Wort "der" ist durch das Wort "dem" zu ersetzen.

25) § 80 Abs. 3 siebente Zeile:

Nach dem Wort "informieren" ist einer der beiden Punkte zu streichen.

- 5 -

26) § 111 Abs. 8 zweite Zeile:

Der Ausdruck "bzw." ist zu streichen.

27) In § 113 Abs. 1 dritte Zeile sind die

Worte "gelten bis zum Amtsantritt"
durch die Worte "gelten bis spätestens
zum Amtsantritt" zu ersetzen..